



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



73. Jahrgang

Regensburg, 15. Mai 2017

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen..... 30

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Vilseck über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Vilseck vom 6. April 2017 Az. ROP-SG12-1443.1-8-8-4 32

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahme Verbesserung der Standsicherheit von Freileitungsmasten im Rahmen der Eislastsanierung: 380/110 - Ltg. Nr. B122 Regensburg-Schwandorf
Vorhabensträgerin: TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Az. ROP-SG21-3321.0-2-41 34

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 2. Mai 2017
Bundesstraße 299 „Mitterteich – Grafenwöhr“, Ausbau nordöstlich Hessenreuth
Bau-km 0+000 (=Stat. B299_470_0,543) bis Bau-km 4+682 (=Stat. B299_460_0,412)
Az. 31-4354.2 B299-2 35

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen -BayEUG-
Allgemeinverfügungen der Regierung der Oberpfalz
zur Anordnung von Gastschulverhältnissen ab dem Schuljahr 2015/2016 36

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2017..... 37

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz 39

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922), zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird jederzeit widerruflich im Jahr 2017 allgemein erlaubt:

1. Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafen-ausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden sowie der Regierung der Oberpfalz anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.

2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenauspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2017.

Regensburg, 8. Dezember 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung der Oberpfalz

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung *)

Veranstalter BRK Kreisverband _____

Abrechnung über die am _____ in _____ anlässlich des/der _____ durchgeführten Lotterie/Ausspielung.

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z. B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

*) Für jede Lotterie/Ausspielung - auch über eine Lotterie/Ausspielung, die im Wege der Allgemeinverfügung erlaubt wurde - ist eine Abrechnung zu fertigen.

Diese Abrechnung ist bei Einzelgenehmigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei Lotterien, die durch Allgemeinverfügung erlaubt wurden, ist die Abrechnung mindestens 6 Jahre beim Kreisverband aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes unverzüglich auf Anforderung vorzulegen.

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Ort _____

Datum _____

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

Kreisgeschäftsführer

Verantwortlicher für die Lotteriedurchführung

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Vilseck
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Vilseck
vom 6. April 2017
Az. ROP-SG12-1443.1-8-8-4**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Vilseck abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 7. Dezember 2016 / 22. März 2017 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Vilseck amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 3. April 2017 Az. ROP-SG12-1443.1-8-8-3 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 6. April 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Vilseck**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Stadt Vilseck
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans-Martin Schertl

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Vilseck (Landkreis Amberg-Weizsach) ist neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-1, zuletzt geändert durch Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015, GVBl S. 184).
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Vilseck überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Vilseck auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen der Stadt Vilseck und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeiten werden durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bestimmt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit stehen der Stadt Vilseck zu. Die Aufwendungen des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für den Außendienstesatz sowie der Innendienstesachbearbeitung werden gemäß § 26 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung der Stadt Vilseck in Rechnung gestellt (§ 26 Absätze 5 bis 7 der Satzung). Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis **1. Februar 2019**.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 22. März 2017
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Vilseck, den 7. Dezember 2016
Stadt Vilseck

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Hans-Martin Schertl
Erster Bürgermeister

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahme
Verbesserung der Standsicherheit von Freileitungsmasten
im Rahmen der Eislastsanierung: 380/110 - Ltg. Nr. B122 Regensburg-Schwandorf
Vorhabensträgerin: TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Az. ROP-SG21-3321.0-2-41**

Aufgrund neuer meteorologischer Erkenntnisse und Erfahrungen der Stromnetzbetreiber wurden Ende 2007 erstmals in einem Vornorm-Entwurf der DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik- Elektronik – Informationstechnik) in einer deutschlandweiten Karte die Eislastzonen dargestellt. Es gibt vier Eislastzonen, in denen bei Nassschneebedingungen jeweils unterschiedlich starke Schnee- und Eisanbackungen an den Stromleitungen auftreten können.

Im Jahr 2005 hatten starke Aneisungen an Leiterseilen im Münsterland dazu geführt, dass die vorhandenen Strommasten die Last nicht mehr tragen konnten und umgeknickt waren. Es war festgestellt worden, dass bei den nun zu erwartenden extremen Wetterverhältnissen viele Strommasten nicht mehr die notwendige Standsicherheit garantieren konnten.

Auf Grundlage der deutschlandweiten Eislastkarte hat TenneT (damals E.ON Netz GmbH) nun alle Stahlgittermasten einer Überprüfung (Zuverlässigkeitsanalyse) unterzogen. Danach wurde gemeinsam mit unabhängigen Gutachtern ein Konzept zur Erhöhung der Standsicherheit von bestehenden Stahlgittermasten im Hoch- und Höchstspannungsnetz entwickelt.

Die nun zur Zulassung beantragte Maßnahme ist ein Teil dieses Sanierungskonzeptes.

Im Rahmen des Eislast-Projektes müssen im Regierungsbezirk Oberpfalz 15 Winkelabspannmaste (WA) der 36 km langen 380/110 – kV- Freileitung Regensburg-Schwandorf auf der bestehenden Trasse verstärkt werden (Maste Nrn. 1, 4, 5, 6, 10, 15, 18, 27, 33, 38, 42, 45, 55, 67, 71).

Die Freileitung Nr. B122 wurde in den Jahren 1975/ 1976 gebaut. Die Gesamtlänge von Regensburg bis Schwandorf (Trassenabschnitt Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 71) beträgt etwa 36 Kilometer. Die Stahlgittermaste (Donaumastbild) sind von Mast 1 bis Mast 42 mit zwei 110-kV-Stromkreisen und von Mast 42 bis Mast 83 mit einem 110-kV-Stromkreis belegt. Weiterhin ist auf der gesamten Strecke ein 380-kV-Stromkreis aufgelegt.

Das Kopfbild der sanierungsbedürftigen Maste und die Abmessungen an der Erdaustrittszone bleiben unverändert. Die Leiterseile bleiben erhalten und werden nicht ausgetauscht. Es werden weder die Anzahl der Stromkreise noch die Spannungsebenen verändert. Damit bleiben die Übertragungsfähigkeiten der Leitungsverbindungen gleich.

Fundamentverstärkungen sind nicht vorgesehen.

Bei den Verstärkungsmaßnahmen werden vorhandene Mastkomponenten (Stahlteile) gegen funktionell vergleichbare, jedoch stärkere bzw. stabilere Stahlteile ausgetauscht; alternativ werden zusätzliche Stahlteile an die vorhandenen Gestänge angeschraubt.

Für die Mastverstärkung ist es erforderlich, Stahlteile und Werkzeuge an den Maststandort zu bringen. Da die Verstärkungsteile direkt in den Mast eingebaut werden, werden um den Mast herum nur geringe Flächen beansprucht.

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 i. V. m. Anlage 2 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 118 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1322 eingeholt werden.

Regensburg, 18. April 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 2. Mai 2017

**Bundesstraße 299 „Mitterteich – Grafenwöhr“,
Ausbau nordöstlich Hessenreuth
Bau-km 0+000 (=Stat. B299_470_0,543) bis Bau-km 4+682 (=Stat. B299_460_0,412)
Az. 31-4354.2 B299-2**

Planfeststellung nach § 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) vom 18. März 2013 lag in der Stadt Erbendorf und in der Stadt Kemnath vom 22. April bis einschließlich 23. Mai 2013 sowie in der Stadt Pressath vom 22. April bis einschließlich 21. Mai 2013 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wurde der geänderte Plan (Tektur A) vom 30. Mai 2016 in der Stadt Erbendorf, der Stadt Pressath und der Stadt Kemnath vom 13. Juli bis einschließlich 16. August 2016 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Erörterungstermin findet statt

am (Datum, Uhrzeit)	Dienstag, den 30. Mai 2017 ab 9.00 Uhr, Donnerstag, 1. Juni 2017 ab 9.00 Uhr, sowie Freitag, den 2. Juni 2017 ab 9.00 Uhr
in (Ort)	92681 Erbendorf, Bräugasse 4
Verhandlungsraum	Kulturspeicher (Rathaus)

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, wird wie nachfolgend dargelegt, durchgeführt:
 - **Dienstag, 30. Mai 2017**
ab 9.00 Uhr für die Einwendungen und Stellungnahmen der Kommunen, Behörden und Leitungsträger;
 - **Dienstag, 30. Mai 2017**
ab 12.30 Uhr für die Jagd- und Naturschutzverbände;
 - **Donnerstag, 1. Juni 2017**
ab 9.00 Uhr für die Privateinwendungen in individueller (grundstücksbezogener) Form und Privateinwendungen mit anwaltlicher Vertretung;
 - **Freitag, 2. Juni 2017**
ab 9.00 Uhr für die Privateinwendungen mit allgemeinen Belangen (nicht grundstücksbezogen) sowie in Form gleichlautender unveränderter Texte (z. B. Sammeleinwendungen) en bloc;

Die näheren Einzelheiten können erst bei den Erörterungsverhandlungen am 30. Mai, 1. Juni und 2. Juni 2017 festgelegt werden. Einwendern steht das Recht zur Teilnahme am gesamten Termin zu, also auch zu den Zeiten, zu denen nicht ihre Einwendung erörtert wird.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vorzunehmen sind, wird diese Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).
6. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Regensburg, 2. Mai 2017
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungsvizepräsident

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen -BayEUG- Allgemeinverfügungen der Regierung der Oberpfalz zur Anordnung von Gastschulverhältnissen ab dem Schuljahr 2015/2016

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgende

Gastschulanordnungen:

1. Gastschulverhältnisse an öffentlichen Berufsschulen werden aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ab dem **Schuljahr 2015/2016** angeordnet, abgeändert oder aufgehoben wie folgt:

- 1.1 **Bauzeichner Architektur (Berufsnummer 64210)
Jahrgangsstufen 10 und 11:**

Abgebende Berufsschule

Staatliches Berufliches Schulzentrum
Weiden - Europa-Berufsschule

Einzugsbereich

Stadt Regensburg
Landkreis Neumarkt
Landkreis Regensburg

Aufnehmende Berufsschule

Städtische Berufsschule II für Ernährungs-, Bau-, Holz-, Farb- und gestaltende Berufe und zur Berufsvorbereitung Regensburg

Einzugsbereich

Stadt Regensburg
Landkreis Neumarkt
Landkreis Regensburg

- 1.2 **Bauzeichner Ingenieurbau (Berufsnummer 64211)
Jahrgangsstufen 10 und 11:**

Abgebende Berufsschule

Staatliches Berufliches Schulzentrum
Weiden - Europa-Berufsschule

Einzugsbereich

Stadt Regensburg
Landkreis Neumarkt
Landkreis Regensburg

Aufnehmende Berufsschule

Städtische Berufsschule II für Ernährungs-, Bau-, Holz-, Farb- und gestaltende Berufe und zur Berufsvorbereitung Regensburg

Einzugsbereich

Stadt Regensburg
Landkreis Neumarkt
Landkreis Regensburg

**1.3 Bauzeichner Tief-, Straßen- und Landschaftsbau (Berufsnummer 64212)
Jahrgangsstufen 10 und 11:**

Abgebende Berufsschule
Staatliches Berufliches Schulzentrum
Weiden - Europa-Berufsschule

Einzugsbereich
Stadt Regensburg
Landkreis Neumarkt
Landkreis Regensburg

Aufnehmende Berufsschule
Städtische Berufsschule II für Ernährungs-, Bau-,
Holz-, Farb- und gestaltende Berufe und zur Berufs-
vorbereitung Regensburg

Einzugsbereich
Stadt Regensburg;
Landkreis Neumarkt
Landkreis Regensburg

2. Es bedarf für diese Schülerinnen und Schüler keinen gesonderten Gastschulantrag.
3. Die Entscheidung tritt rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.
4. Die Regelungen in den vorstehenden Ziffern Nr. 1.1-1.3 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass Klassenstärken von mindestens jeweils 16 Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Jahrgangsstufe an der Städtischen Berufsschule II für Ernährungs-, Bau-, Holz-, Farb- und gestaltende Berufe und zur Berufsvorbereitung Regensburg und an dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Weiden - Europa-Berufsschule - erreicht werden. D. h. durch die Bildung einer Klasse in Regensburg darf es nicht zu einer Minderklasse in Weiden kommen.

Regensburg, 3. April 2016
Regierung der Oberpfalz

Thomas Unger
Leitender Regierungsschuldirektor
Bereichsleitung 4

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2017

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (RABl S. 58) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 7. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.770.700,00 €	

und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.061.400,00 €	

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	3.569.400,00 €
	in den Aufwendungen mit	6.631.100,00 €

im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	1.051.400,00 €
	in den Ausgaben mit	1.051.400,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 1.740.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.218.070,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	261.015,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 69.604,00 €)	208.812,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>52.203,00 €</u>
	1.740.100,00 €

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 788.900,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	552.230,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	118.335,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 31.556,00 €)	94.668,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>23.667,00 €</u>
	788.900,00 €

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24. April 2017 Az. ROP-SG12-1512.2-6-4-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Verwaltung des Sibyllenbades, Kurallee 1, 95698 Neualbenreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, den 25. April 2017
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Der Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz“ erlässt aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetzes (KG) (GVBl Seite 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl Seite 286) und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl Seite 286), in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl Seite 286) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1
Grundsatz**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Gebührenarten, Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben. Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

**§ 3
Auslagen**

1. Auslagen für Amtshandlungen werden entsprechend der Kostenziffer 9026 des Kommunalen Kostenverzeichnisses erhoben.
2. Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.

**§ 4
Anwendung des Kostengesetzes**

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel 2	über den Kostenschuldner
Artikel 3	über die Kostenfreiheit bestimmter Amtshandlungen
Artikel 4	über die Gebührenbefreiung bestimmter Schuldner
Artikel 6	über die Gebührenbemessung und Aufrundung
Artikel 7	über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen
Artikel 11	über die Entstehung des Kostenanspruchs
Artikel 15	über die Fälligkeit von Kosten

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 7. März 2017
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1
zur Kostensatzung
des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

**Kostenverzeichnis des
Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
	006	Niederschrift	7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
902		Kassenverwaltung	
	9020	Mahnggebühr	10,00 €
	90240	<p>Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen (Art. 26 Abs. 3-7 VwZVG, §§ 803-812, 831 ZPO).</p> <p>Die Gebühr bemisst sich in entsprechender Anwendung der §§ 3, 9, 10 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG)</p> <p>Die Höhe der Vollstreckungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis außer die Bestimmungen über die Auslagen)</p>	Siehe Anlage zu § 9 GvKostG
	90241	<p>Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO).</p> <p>Die Gebühr ist fällig, sobald die kaufmännische Abteilung als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat.</p>	20,00 €
	90242	<p style="text-align: center;">Verwertung</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zu § 9 GvKostG</p>	S. Anlage zu § 9 GvKostG Nr. 3
	90243	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	20,00 €
	9026	Auslagen	
		Wegegeld der Vollziehungsmitarbeiter	Vollstreckungsort Landkreis Amberg-Weizsach 10,00 € sonst 20,00 €
		<p>Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Dritte zusätzlich erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwendungen für Transport, die Verwaltung, Verwahrung gepfändeter Sachen 2. Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere 3. Aufwendungen, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind 	

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>“ veröffentlicht.